

Vereinsatzung „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung orientiert sich an den Rechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und angrenzenden Regelungen im Besonderen sowie den Kinderrechten im Rahmen der UN-Kinderrechtskonventionen im Allgemeinen.
- (2) (a) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Ombudsstelle. Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, ein an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasstes System zur Unterstützung in der Inanspruchnahme ihrer Rechte zu fördern und für mehr Transparenz und Offenheit im Umgang mit Konflikten in der Jugendhilfe zu sorgen. Sie bietet ein kostenloses und unabhängig von fremden Interessen bestehendes Beschwerde- und Beratungsangebot für die in § 7 Abs. 1 SGB VIII genannten Personen an.
(b) Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - die Arbeit des Beratungs- und Beschwerdemanagements,
 - den Auf- und Ausbau eines ehrenamtlich agierenden fachlichen Netzwerks von Ombudspersonen in den Regionen Hessens,
 - Förderung von Selbstvertretungsstrukturen und Beteiligungskonzepten, z.B. durch enge Kooperation mit den Heimräten der stationären Jugendhilfeeinrichtungen, den Heimratsberater/innen Hessen, dem Landesheimrat Hessen sowie Zusammenschlüssen von Pflege- und Adoptivfamilien,
 - Information der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers.

- (3) Der Verein legitimiert sich aus den Erfahrungen und Entwicklungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen wurden, sowie aus dem Ziel der Umsetzung von Kinderrechten und des staatlichen Auftrags zur Qualitätsverbesserung und Förderung zur Gewährleistung dieser Rechte. Hier ist insbesondere anzuführen, dass
- (a) die Ombudsstelle in Hessen einen Beitrag zur praktischen Umsetzung der Forderungen der ehemaligen Heimkinder im Rahmen des "Runden Tisches – 50er/60er Jahre Heimerziehung" leisten will. Hier wurde ausdrücklich von den Betroffenen für die Zukunft gefordert, dass für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe eine unabhängige Beschwerdeinstanz (Ombudsstelle) eingerichtet werden sollte.
 - (b) junge Menschen häufig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe i.S.d. SGB VIII in ein komplexes Leistungsdreiecksverhältnis von Entscheidungsträgern und Sorgeberechtigten geraten, wobei die Stimme des jungen Menschen nicht immer ausreichend gehört wird. Ombudtschaftliche Arbeit unterstützt junge Menschen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in dieser Situation.
 - (c) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen es erforderlich ist, Kindern und Jugendlichen eine Anlaufstelle zu geben, um sich über ihre Rechte zu informieren und Unterstützung bei der Durchsetzung zu erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung nachhaltig zu fördern.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft, die alle Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung im Verein einschließt, kann die Fördermitgliedschaft beantragt werden, die lediglich die finanzielle Förderung des Vereins beinhaltet sowie die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung. Ein Antrags- und Stimmrecht ist von der Fördermitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - (a) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

- (b) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, insbesondere hinsichtlich seines Vermögens oder seiner Reputation,
 - (c) wenn ein Mitglied sonst in grober Weise gegen diese Satzung verstößt.
- (5) Der Vorstand hat das Mitglied rechtzeitig über den drohenden Ausschluss zu informieren und anzuhören.
- Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschieben würde. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins, insbesondere auf rückständige Beiträge, bleiben unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen,
 - (b) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - (c) den Vorstand zu entlasten,
 - (d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - (e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - (f) alle zwei Jahre zwei neue Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher, postalisch oder in elektronischer Textform, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - (a) Bericht des Vorstands,
 - (b) Bericht des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - (c) Entlastung des Vorstands,
 - (d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern diese ansteht,
 - (e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - (f) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Von der Versammlungsleitung wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollant oder eine Protokollantin bestimmt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie bei Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind die in den Vorstand gewählten ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der bzw. die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB für besondere Geschäfte bestellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung in schriftlichem oder elektronischem Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom vorsitzenden Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Beratung des Vorstandes in fachlichen Fragen einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollen über jugendhilfefachliche oder jugendhilferechtliche oder jugendhilfepolitische Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Die Arbeitsperiode des Beirats entspricht der des Vorstands.
- (2) Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen postalisch oder in elektronischer Textform einberufen. Die Beiratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Fördermitglieder dürfen in den Beirat berufen werden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 dieser Satzung, für die Dauer von zwei Jahren, zu

wählen. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der freien Jugendhilfe, die sich insbesondere für die Rechte junger Menschen und ihrer Familien einsetzt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Liquidatoren

Liquidatoren/Liquidatorinnen sind erforderlichenfalls die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§16 Schlussbestimmung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.03.2016 beschlossen.